

Erbrecht

WS 2010/11

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 3:

Dieser Fall dient der Einführung in die kautelarjuristische Bedeutung des Erbrechts. Fälle solcher Art gehen nicht von Anspruchsgrundlagen aus, sondern bereiten die Erarbeitung rechtsgeschäftlicher Akte und Entscheidungen vor.

Ausgangspunkt der Gestaltungsüberlegungen ist die erbrechtliche Lage ohne jede Gestaltung, also die – hypothetische – gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erbin ist hier zunächst die Ehefrau F. Besteht der gesetzliche Güterstand, also Zugewinnngemeinschaft, wird F nach §§ 1931 Abs. 1, 3, 1371 Abs. 1 BGB Erbin zur Hälfte, bei vereinbarter Gütertrennung nach § 1931 Abs. 1, 4 BGB Erbin zu 1/4. Eine Erhöhung des Bruchteils nach § 1931 Abs. 4 BGB kommt nicht in Frage, weil neben ihr drei Kinder zur Erbfolge gelangen würden. Der Rest fällt zu gleichen Teilen (also je 1/6 oder 1/4) an A, B und C nach § 1924 Abs. 1 BGB.

Da nach §§ 1922, 2032 BGB mit dem Tode des E eine Erbengemeinschaft entstehen würde, ist auch deren Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften zu bedenken. Sie führt nach §§ 2042 Abs. 2, 753 Abs.1 S. 1 I. Alt. BGB zur Teilungsversteigerung der beiden Grundstücke (beim Einfamilienhaus auf dem Umweg einer Versteigerung des Miteigentumsanteils der Erbengemeinschaft neben dem eigenen Anteil der F). Ein besonders wichtiges Anliegen der Gestaltung muss deshalb darin liegen, entweder die Auseinandersetzung nach § 2044 BGB auszuschließen oder eine endgültige Zuordnung der Grundstücke (oder noch zu bildenden Wohnungseigentums) durch Teilungsanordnung nach § 2048 BGB oder die Anordnung von Vermächtnissen nach § 1939 BGB vorzunehmen. Bei §§ 2048 und 1939 BGB ist allerdings zu bedenken, dass die Erben nach § 2306 Abs. 1 BGB n. F. ausschlagen und den Pflichtteil verlangen könnten. Zur Erfüllung auch nur eines einzelnen Pflichtteils würde der leicht fungible Bestand des Nachlasses von 60.000 Euro nicht genügen. Zur Absicherung der genannten Gestaltungen wäre also ein Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 (oder der Wirkung nach auch Abs. 1) BGB von Seiten der Erben erforderlich. Dazu stellt sich jedoch sogleich die Frage nach einer Gegenleistung. Eine Geldabfindung wäre wohl nur durch Aufnahme von Krediten finanzierbar. Näher liegt daher eine Verbindung zwischen Pflichtteilsverzicht und Einsetzung des Verzichtenden als Erbe oder Vermächtnisnehmer in einem Erbvertrag, der dann praktisch die Wirkung eines Ausschlagungsverzichts hätte. Nach § 2278 Abs. 2 BGB hat eine Teilungsanordnung oder ein Auseinandersetzungsverbot allerdings keine Bindungswirkung. Sie ist aber zugunsten der Erben oder Vermächtnisnehmer wegen des Erbvertrags selbst und zugunsten des Erblassers wegen der Pflichtteilsverzichte nicht erforderlich.

Hinsichtlich F dürfte E ein besonderes Versorgungsinteresse haben. Jedenfalls sollte ihr das Einfamilienhaus erhalten bleiben. Dies kann wiederum durch § 2048 BGB erreicht werden, aber auch dadurch, dass der F die Eigentumshälfte des E nach § 2150 BGB „im Voraus“ zugewandt wird. Kommt § 1371 Abs. 1 BGB zur Anwendung, wird eine Zuweisung nach § 2048 BGB aber kaum genügen, um den Erbteil abzudecken. Sie wäre daher auch an dem Mietshaus zu beteiligen, was schon wegen ihrer finanziellen Versorgung naheliegt. Denkbar ist dies über die Konstruktion von Vor- und Nacherbschaft. Sie ist allerdings nur für die Erbeinsetzung insgesamt möglich, nicht gegenständlich beschränkt für das Mietshaus. Möglich wäre insoweit die Anordnung eines Nachvermächtnisses gem. § 2191 BGB oder eines Niesbrauchsvermächtnisses.

Hinsichtlich der Erbfolge von A und B stellt sich die Frage, ob E das weitere Schicksal seines Vermögens an seine Abkömmlinge unter Ausschluss der jeweiligen Ehegatten regeln möchte. Erreichbar wäre dies durch Einsetzung von A und B als Vorerben und von ihren Kindern als Nacherben; dies wäre auch für nachgeborene Enkel möglich, vgl. § 2109 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a. E. BGB. Eine andere Möglichkeit wäre die Einsetzung von A und B unter der Bedingung, dass diese ihrerseits ihre Abkömmlinge als Erben einsetzen. Eine solche Bedingung wird von der ganz h. M. für zulässig gehalten.

Die Nacherbenlösung ist eine mögliche Gestaltung auch hinsichtlich C, wenn E will, dass sein Vermögen „in der Familie“ bleibt: A und B oder gleich deren Kinder könnten als Nacherben nach C eingesetzt werden. Da aber noch nicht abzusehen ist, ob C später eine Familie gründet und/oder Abkömmlinge haben wird, bleibt zu erwägen, ob die (bloße) Vorerbeneinsetzung auflösend bedingt gestaltet wird und etwa durch eine aufschiebend bedingte Nacherbeneinsetzung der Abkömmlinge von C (falls es welche gibt) flankiert wird. Schließlich ist auch zu bedenken, ob der Nachlass vor den eigenen Gläubigern des C gesichert werden kann. Im Rahmen der Verfügungsbefugnis des Vorerben können nach den bisherigen Überlegungen die Gläubiger des C auf den Nachlass zugreifen. Dies wird

anders, wenn für C Testamentsvollstreckung angeordnet wird. Nach § 2208 BGB ist eine Beschränkung der Testamentsvollstreckung auf einen einzelnen Miterben ohne weiteres möglich. Dann verliert der Erbe nach § 2111 BGB die Verfügungsbefugnis ganz. Freilich ist ein Testamentsvollstrecker regelmäßig zu vergüten, § 2221 BGB.

Wie sich aus all dem ergibt, kann im vorliegenden Fall keine „Standardlösung“ angeboten werden. Letztlich muss E selbst seine Wünsche und Vorstellungen präzisieren. Darauf kann der Berater dann in der oben entwickelten Weise mit Alternativen reagieren.